

Diplom-Betriebswirt (FH)

Werner Hedtrich

Steuerberater

**JAHRESABSCHLUSS
nach HGB**

zum 31. Dezember 2012

für

**CornerstoneCapital
Beteiligungen GmbH**

Westendstraße 41
60325 Frankfurt am Main

Finanzamt: Frankfurt am Main III
St.Nr.: 045 230 83103

*Louisenstrasse 96 61348 Bad Homburg v. d. H.
Telefon 0 61 72 / 18 98 7 - 0 Telefax 0 61 72 / 18 98 7 - 29*

BILANZ zum 31. Dezember 2012

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH
Frankfurt am Main

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Finanzanlagen			
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	558.800,00		0,00
2. Beteiligungen	<u>3.186.216,54</u>	3.745.016,54	2.884.873,02
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.776,49		3.776,49
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>164.947,62</u>	168.724,11	3.276,57
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		45.524,17	130.637,14
		<u>3.959.264,82</u>	<u>3.022.563,22</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2012

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH
Frankfurt am Main

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage		3.300.000,00	3.000.000,00
III. Bilanzgewinn		587.026,74	5.000,00-
- davon Verlustvortrag			
EUR 5.000,00- (EUR 7.789,87-)			
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		13.510,00	2.563,22
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	19.040,00		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 19.040,00 (EUR 0,00)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>14.688,08</u>	33.728,08	0,00
- davon aus Steuern EUR 411,01 (EUR 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 14.688,08 (EUR 0,00)			
		<hr/>	<hr/>
		3.959.264,82	3.022.563,22
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH
Frankfurt am Main

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>4.580,65</u>	<u>0,00</u>
2. Gesamtleistung		4.580,65	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens		18.135,36	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa) Raumkosten	4.950,00		0,00
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	219,27		219,27
ac) verschiedene betriebliche Kosten	<u>38.490,85</u>	43.660,12	1.998,21
5. Erträge aus Beteiligungen		612.701,10	0,00
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>269,75</u>	<u>5.007,35</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>592.026,74</u>	<u>2.789,87</u>
8. Jahresüberschuss		592.026,74	2.789,87
9. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>5.000,00</u>	<u>7.789,87</u>
10. Bilanzgewinn		<u><u>587.026,74</u></u>	<u><u>5.000,00-</u></u>

Anhang per 31.12.2012

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Gemäß § 267 Abs. 1 HGB ist die vorliegende Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 1 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert beibehalten worden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die **Finanzanlagen** sind nach dem Grundsatz der Einzelbewertung mit den Anschaffungskosten bilanziert. Voraussichtlich dauernden Wertminderungen von Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie von Ausleihungen wird durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen.

Wertaufholungen (Zuschreibungen auf Finanzanlagen) werden, soweit die Gründe für in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen, höchstens bis zu den historischen Anschaffungskosten vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** ist den erkennbaren Risiken und werden in Höhe des Betrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Finanzanlagen

Die Entwicklung der Finanzanlagen ist dem beigefügten Anlagenspiegel zu entnehmen.

Beteiligungen (in EUR)

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital per 31.12.2012	Ergebnis 2012
Human Solutions GmbH	Kaiserlautern	42,1 %	3.286,0 T€	748,1 T€
Infoniqa HR Holding GmbH	Wien	70,0%	435,9 T€*	-5,3 T€*

* = ermittelt nach IFRS

Gezeichnetes Kapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt per 31.12.2012 € 25.000,--. Das Stammkapital wird von der Deutschen Balaton AG gehalten.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten solche für Jahresabschlusserstellung.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft macht von den Erleichterungen des § 288 Abs.1 HGB Gebrauch.

Die Gesellschaft ist beim Handelsregister Frankfurt am Main unter der Nummer HR B 53747 eingetragen.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- Herr Stephan Helmstädter, geb. 10.10.1959, Kaufmann
- Herr Pieter van Halem, geb. 25.12.1964, Kaufmann

Frankfurt am Main, 4.07.2017

S. Helmstädter 

Geschäftsführung

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2012

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH
Frankfurt am Main

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			
810 2	Ford. ggü. Infoniqua HR Holding GmbH		558.800,00	0,00
	Beteiligungen			
820 1	Beteiligung Human Solutions GmbH	2.877.416,54		2.884.873,02
820 2	Beteiligung Infoniqua HR Holding GmbH	<u>308.800,00</u>	3.186.216,54	0,00
	Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
3421 0	Forderung gg. CornerstoneCapital AG		3.776,49	3.776,49
	sonstige Vermögensgegenstände			
1450 0	KapEst / ZAST Rückford. per 31.12.2012	156.348,38		3.105,66
1451 0	Sol. Zuschlag Rückford. per 31.12.2012	<u>8.599,24</u>	164.947,62	170,91
	Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1800 0	Bethmann Bank # 2229870	45.524,17		0,00
1850 0	Kontokorrent BHF Bank #45 000148	<u>0,00</u>	45.524,17	130.637,14
	Summe Aktiva		<u>3.959.264,82</u>	<u>3.022.563,22</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2012

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH
Frankfurt am Main

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital			
2900 0	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
	Kapitalrücklage			
2920 0	Kapitalrücklage		3.300.000,00	3.000.000,00
	Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn		587.026,74	5.000,00-
	davon Verlustvortrag			
	EUR 5.000,00- (EUR 7.789,87-)			
7720 0	Verlustvortrag nach Verwendung			
	sonstige Rückstellungen			
3095 0	Rückstell. f. Abschluss 2011 u. 12/2012	4.560,00		2.563,22
3096 0	Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	4.950,00		0,00
3097 0	RSt Aufwand steuerl. Betriebsprüfung	<u>4.000,00</u>	13.510,00	0,00
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
3402 0	Verbindl. ggü. C2 II AG & Co. KG		19.040,00	0,00
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 19.040,00 (EUR 0,00)			
3402 0	Verbindl. ggü. C2 II AG & Co. KG			
	sonstige Verbindlichkeiten			
3501 1	Verbindl. Co-Investoren	14.277,07		0,00
3820 0	Umsatzsteuer Verbindlichkeiten 2012	<u>411,01</u>	14.688,08	0,00
	davon aus Steuern EUR 411,01 (EUR 0,00)			
3820 0	Umsatzsteuer Verbindlichkeiten 2012			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 14.688,08 (EUR 0,00)			
3501 1	Verbindl. Co-Investoren			
3820 0	Umsatzsteuer Verbindlichkeiten 2012			
	Summe Passiva		<u>3.959.264,82</u>	<u>3.022.563,22</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH
Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Umsatzerlöse			
4400 0	Beratungserlöse 19%		4.580,65	0,00
	Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- vermögens und aus Zuschrei- bungen zu Gegenständen des Anlagevermögens			
4852 0	Erlöse Verkauf Finanzanl. z.T. stfrei	25.591,84		0,00
4858 0	Abgang Finanzanlagen z.T. stfrei, RBW	<u>7.456,48-</u>	18.135,36	0,00
	Raumkosten			
6336 0	Aufwand für Aufbewahrungspflicht		4.950,00-	0,00
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
6420 0	Beiträge		219,27-	219,27-
	verschiedene betriebliche Kosten			
6303 1	Due Dilligence Honorare	18.736,00-		0,00
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	7.968,39-		1.000,00-
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	5.143,01-		963,22-
6827 9	Aufwand steuerl. Betriebsprüfung	4.000,00-		0,00
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>2.643,45-</u>	38.490,85-	34,99-
	Erträge aus Beteiligungen			
7005 0	Erträge aus Beteiligungen z.T. steuerfr		612.701,10	0,00
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
7100 0	Zinserträge Bank		269,75	5.007,35
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		592.026,74	2.789,87
	Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
7720 0	Verlustvortrag nach Verwendung		5.000,00-	7.789,87-
	Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn		<u>587.026,74</u>	<u>5.000,00-</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 - Handelsrecht

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH
Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2012 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2012 EUR
0010 2	Ford. ggü. Infoniqua HR Holding GmbH	Ansch-/Herst-K Abschreibung		558.800,00			558.800,00 0,00
		Buchwerte		558.800,00			558.800,00
0020 1	Beteiligung Human So lutions GmbH	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.884.873,02 0,00	7.456,48-			2.877.416,54 0,00
		Buchwerte	2.884.873,02	7.456,48-			2.877.416,54
0020 2	Beteiligung Infoniqua a HR Holding GmbH	Ansch-/Herst-K Abschreibung		308.800,00			308.800,00 0,00
		Buchwerte		308.800,00			308.800,00
Summe		Ansch-/Herst-K	2.884.873,02	867.600,00			3.745.016,54
		Abschreibung	0,00	7.456,48-			0,00
		Buchwerte	2.884.873,02	867.600,00			3.745.016,54
				7.456,48-			

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 - Handelsrecht

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH
Frankfurt am Main

Conto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2012 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2012 EUR
0810 2	Ford. ggü. Infoniqua HR Holding GmbH							
010.001	Ford. ggü. Infoniqua HR Holding GmbH	13.12.2012	AHK Keine AfA 0,00 Absch BW		558.800,00			558.800,00 0,00
					558.800,00			558.800,00
Summe	Ford. ggü. Infoniqua HR Holding GmbH		Ansch-/Herst-K Abschreibung		558.800,00			558.800,00 0,00
			Buchwerte		558.800,00			558.800,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 - Handelsrecht

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH
Frankfurt am Main

Posten Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2012 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2012 EUR
0020 1	Beteiligung Human So lutions GmbH							
n,01001	Beteiligung Human Solutions	29.12.2011 Keine AfA	AHK Absch 0,00 BW	2.884.873,02 0,00 2.884.873,02	7.456,48- 7.456,48-			2.877.416,54 0,00 2.877.416,54
Gruppe	Beteiligung Human So lutions GmbH		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.884.873,02 0,00 2.884.873,02	7.456,48- 7.456,48-			2.877.416,54 0,00 2.877.416,54

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 - Handelsrecht

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH
Frankfurt am Main

Posten- Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2012 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2012 EUR
0020 2	Beteiligung Infoniqu a HR Holding GmbH							
020.001	Beteiligung Infoniqua HR Holding GmbH	13.12.2012	AHK Keine AfA 0,00 Absch BW		308.800,00			308.800,00 0,00
					308.800,00			308.800,00
Summe	Beteiligung Infoniqu a HR Holding GmbH		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		308.800,00			308.800,00 0,00
					308.800,00			308.800,00

Abschlussvermerk

Bescheinigung

Vorstehender Jahresabschluss per 31.12.2012 wurde von mir auf der Grundlage der von mir geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte der CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH erstellt.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand meines Auftrags.

Bad Homburg, *30. April 2013*



Werner Hedtrich
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: April 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BStD) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunft- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollen besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,- € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einzeichnen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



© 4/2012 DWS-Vorlag - Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
Bestellkorbcode: Postfach 023553 - 10127 Berlin - Telefon 030/2 88 85 66 - Telefax 030/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de - Internet: www.dws-verlag.de

Nr.
51

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBGebV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zu rückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringsfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Als zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.